

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Fachstelle für Abhängigkeitserkrankungen Bezirk Bülach (im Folgenden fabb genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 Sitz

Der Verein fabb hat seinen Sitz in Bülach.

Artikel 3 Zweck (Beratung / Behandlung / Prävention)

Beratung / Behandlung

Gestützt auf die Paragraphen 11 und 13 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich führt der Verein eine Fachstelle für Abhängigkeitserkrankungen. Die Fachstelle steht Personen mit Alkohol- und anderen stoffgebundenen Suchtproblemen sowie Personen mit Verhaltenssüchten aus dem Bezirk Bülach für Beratung und Behandlung zur Verfügung. Ebenso bietet die Fachstelle Angehörigen, Arbeitgebern und Fachpersonen aus dem Bezirk Bülach Beratung und Information zu Suchtproblemen an.

Prävention

Die fabb betreibt für den Bezirk Bülach eine regionale Suchtpräventionsstelle. Basis dafür bildet das jeweils gültige Konzept des Kantons Zürich.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der fabb sind ausschliesslich politische Gemeinden des Bezirks Bülach. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für Gemeinden, Private und juristische Personen ausserhalb des Bezirks Bülach besteht die Möglichkeit, Leistungen der fabb einzukaufen. Die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten sind in individuellen Leistungsvereinbarungen geregelt.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des folgenden Kalenderjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand.

Artikel 6 **Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können mittels Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss angefochten, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig darüber.

Artikel 7 **Anzahl Stimmen**

Das Stimmrecht der Mitglieder an der Mitgliederversammlung ist von deren Einwohnerzahl abhängig. Unabhängig der Einwohnerzahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder mit mehr als 1'000 Einwohner haben pro angefangene 1'000 Einwohnern je eine zusätzliche Stimme.

III. **Organisation**

Artikel 8 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

operative Gesamtleitung (Geschäftsleitung)

Artikel 9 **Mitgliederversammlung (Einberufung / Protokollführung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber ein Mal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets des Folgejahres.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung erfolgt mittels Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung vertreten sind.

Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle geführt.

Artikel 10 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte abschliessend:

1. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Abnahme und Genehmigung des Budgets des Folgejahres
3. Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliederbeiträge für den Bereich Beratung / Behandlung sowie über die Gemeindebeiträge für den Bereich Prävention
4. Wahl (in ungeraden Jahren)
 - der Präsidentin/des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisorinnen/Revisoren
5. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Auflösung des Vereins

Artikel 11 **Vorstand (Zusammensetzung / Aufgaben)**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Reglemente, insbesondere eines Funktionendiagramms und eines Personalreglements sowie allfälliger weiterer Reglemente
- Erlass eines Fondsreglements
- Anstellung und Entlassung der Gesamtleitung (Geschäftsleitung)
- Delegation von Geschäftsführungsaufgaben gemäss Funktionendiagramm an die Gesamtleitung
- Ernennung der Bereichsleitungen
- Schaffung, Änderungen und Sistierung von Projekten
- Abschluss und Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- Genehmigung und Änderung des Stellenplans

Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 12 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung ihren entsprechenden Antrag dazu. Die Stelle besteht aus zwei

Personen. Sie sind gewählte Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder Geschäftsprüfungskommission (GPK) von Gemeinden, welche Mitglied des Vereins sind. Ihre Amtsdauer im Verein entspricht ihrer Amtsdauer in der RPK/GPK ihrer Gemeinde. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Revisor/eine Revisorin innerhalb der Legislaturperiode aus der RPK/GPK seiner/ihrer Wohngemeinde aus, findet eine Ersatzwahl statt.

Artikel 13 **Gesamtleitung**

Der Gesamtleitung (Geschäftsleitung) obliegt die operative Führung des Vereins sowie der Angebote gemäss Organigramm und Funktionendiagramm vom 30.09.2020.

Die Gesamtleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Aufgaben

- Personelle und fachliche Führung des Vereins
- Sicherstellung der internen Vertretungen
- Laufende Angebotsüberprüfung sowie -anpassung bei Bedarf
- Teilnahme mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen
- Vertretung des Vereins gegenüber den Mitarbeitenden
- Erarbeitung von Konzepten und Plänen für neue Projekte zuhanden des Vorstands
- Sicherstellung des Kontakts zu relevanten Organisationen in den Gemeinden sowie in Bezirk und Kanton

Kompetenzen

- Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets und gemäss Funktionendiagramm
- Entscheidungsbefugnis für einstweilige Anordnungen in dringlichen Angelegenheiten mit umgehender Orientierung der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstands
- Einstellung von Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplans
- Entlassung von Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit einem Vorstandsmitglied

Artikel 14 **Finanzielles**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die konsolidierte Jahresrechnung und das konsolidierte Budget ab. Die Ergebnisse für den Bereich Beratung / Behandlung und den Bereich Prävention sind in Jahresrechnung und Budget separat ersichtlich. Ebenso wird der Anteil der beiden Bereiche am Vereinsvermögen separat ausgewiesen.

Der Verein beschafft seine Mittel aus:

- Beiträgen der Mitgliedsgemeinden (berechnet nach Einwohnerzahl)
 - Beiträgen von Bund und Kanton
 - Einnahmen aus Dienstleistungen an Dritte
 - Krankenkassenbeiträgen
 - Spenden und Legaten
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
- weiteren Einnahmequellen

Artikel 15 **Fonds für mittellose Klienten/Klientinnen**

Der Fonds für mittellose Klienten/Klientinnen ist integrierter Bestandteil der Vereinsrechnung. Details betreffend Einlagen / Entnahmen sind vom Vorstand in einem separaten Reglement zu regeln.

Artikel 16 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 **Vereinsauflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die an der Mitgliederversammlung anwesend sind. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 18 **Statutenänderungen**

Für die Revision der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich, die an der Mitgliederversammlung anwesend sind.

Artikel 19 **Inkrafttreten**

Vorliegende Statuten treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2020 per 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Dezember 2019.